



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

An die unteren Ausländerbehörden

über

die Regierungspräsidien

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

- Referate 15.1 und 15.2 -

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 und 9 -


Datum 26.03.2020

Name Marianne Härle

Durchwahl 0711 231-3455

Aktenzeichen 4-133/0

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationen des Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) zum Umgang mit aufenthaltsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Anlagen

1 Schreiben des BMI vom 25.03.2020 (Az.: M3-51000/2#5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat hat uns beigefügtes Schreiben mit Informationen zum Umgang mit ausländerrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 durch den Erreger SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) stehen. Wir bitten um entsprechende Beachtung in Ergänzung zu den von uns mit E-Mail vom 17. März 2020 versandten Hinweisen zur Verlängerung von Aufenthaltstiteln, Duldungen und Gestattungen.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Des Weiteren teilte uns das BMI Folgendes mit:

„Mit den derzeit stattfindenden Rückholflügen für deutsche Staatsangehörige aus dem Ausland wird auch eine kleine Gruppe Ausländer einreisen, für die aufgrund der engen Zeitfenster bis zum Abflug die Auslandsvertretungen im Einzelfall D-Visa ohne Zustimmung der Ausländerbehörden erteilen. Dies betrifft

- *Ehepartner von Deutschen, die bisher im Ausland leben und in der aktuellen Situation aus dem Ausland gemeinsam (erstmalig) nach Deutschland einreisen und*
- *Ehepartner von Deutschen mit gemeinsamen Kindern, bei denen in der aktuellen Situation der Deutsche im Ausland verbleibt, aber der drittstaatsangehörige Ehepartner mit den gemeinsamen deutschen Kindern nach Deutschland (erstmalig) einreist.*

Der genannte Personenkreis fällt unter die Ausnahmeregelung der Mitteilung der EU-Kommission zum Einreisestopp (COM (2020) 115 final vom 16.3.2020). Praktisch betrifft dies im Wesentlichen Angehörige von Mitarbeitern von Auslandsvertretungen, GIZ, internationalen Organisationen etc.“

Allgemeine Informationen zum Familiennachzug von EU-Bürgern oder Drittstaatsangehörigen, welche bereits ein Visum der deutschen Auslandsvertretungen erhalten haben, und aufgrund der Einreisebeschränkungen nicht einreisen können, liegen uns bislang nicht vor. Sollten wir hierzu Informationen erhalten, werden wir Ihnen diese umgehend weitergeben.

Ausländerbehörden, die eine Allgemeinverfügung für Ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben, werden gebeten diese unverzüglich dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium zukommen zu lassen. Die Regierungspräsidien werden gebeten, diese dann gebündelt für Ihren Regierungsbezirk dem Innenministerium Baden-Württemberg (E-Mail: marianne.haerle@im.bwl.de) zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anke Graf